

Regierungsratsbeschluss

vom 30. Juni 2009

Nr. 2009/1250

Teilrevision des Volksschulgesetzes im Bereich Spezielle Förderung und Sonderpädagogik Inkrafttreten

1. Ausgangslage

Seit 2003 können durch die Schulträger auf Basis des Schulversuchs Integration (RRB Nr. 2003/2214 vom 2. Dezember 2003 und RRB Nr. 2006/709 vom 4. April 2006) die Kleinklassen bereits aufgehoben und die entsprechenden Schüler und Schülerinnen integrativ, unterstützt durch Heilpädagogen und Heilpädagoginnen, in Regelschulen geschult werden. Knapp die Hälfte der Schulträger hat inzwischen auf Ebene der Primarschule diesen Wechsel auf der schulstrukturmässigen Ebene bereits vollzogen bzw. plant diesen auf Beginn des Schuljahres 2009/2010. Die so aufgebauten Erfahrungen ermöglichen es einzelnen Schulträgern nun auch, die Integration auf Ebene der Sekundarschule (d.h. der heutigen Kleinklassen KK W) weiterzuführen.

Der Kantonsrat hiess anlässlich der Verhandlung vom 16. Mai 2007 (RG 051/2007) die Änderung des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (VSG; BGS 413.111) in Sachen Spezielle Förderung und Sonderpädagogik gut. Das Referendum wurde nicht ergriffen. Der Regierungsrat ist mit der Festsetzung des Inkrafttretens der Gesetzesänderungen beauftragt. Die Vorlage soll dabei gestaffelt in Kraft treten.

Durch Beschluss des Regierungsrates vom 18. Dezember 2007 (RRB Nr. 2007/2189) ist ein Teil dieser Gesetzesänderung auf den 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Das Inkrafttreten der übrigen Änderungen (Schwerpunkt Spezielle Förderung) hat der Regierungsrat auf einen späteren Zeitpunkt in Aussicht gestellt.

2. Erwägungen

Als wahrscheinlicher Inkrafttretenszeitpunkt für den Bereich der Speziellen Förderung wurde anlässlich der kantonsrätlichen Diskussion im Jahr 2007 der Schuljahresbeginn 2010/2011 genannt. Die damit einzuführenden Änderungen betreffen namentlich die Aufhebung der bisherigen Kleinklassenstrukturen und die verstärkte interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Regelschullehrpersonen und den Spezialisten und Spezialistinnen aus Heilpädagogik, Logopädie Psychomotorik und Früherziehung. Die gesamte Ausgangslage ist vergleichsweise komplex und äusserst vielschichtig. Die Vorbereitungsarbeiten sind wegen verschiedener anzupassender Verordnungen, zu ändernder Finanzierungsabläufe und dem Weiterbildungsbedarf umfangreich und erfordern mehr Zeit als geplant. Die Verschiebung des angesprochenen Inkrafttretenszeitpunktes um ein Jahr, auf den 1. August 2011, ermöglicht eine bessere Vorbereitung und auch eine Koordination der Weiterbildung mit den angrenzenden Kantonen.

In fachlicher Hinsicht konnten entscheidende Grundlagen für diesen Wechsel vorbereitet werden. Die kantonale Aufsichtsbehörde hat an unzähligen Veranstaltungen mit Behörden, Schulleitungen und Lehrpersonen die Umsetzungsfragen und die damit zu klärenden Punkte diskutiert. Zusammen mit dem Institut für Beratung und Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) und der Hochschule für Heilpädagogik (HfH) sind bereits verschiedene regionale Weiterbildungs- und Schulentwicklungsprozesse eingeleitet. Ab Ende 2009 bis 2012 sind rund 12 zehntägige Weiterbildungskurse für Lehr- und Therapiepersonen geplant. Damit können rechtzeitig in Absprache mit den zuständigen Schulleitungen 240 Personen zusätzlich für die durch das Inkraftsetzen der §§ 36 ff geänderten Anforderungen vertieft qualifiziert und spezialisiert werden.

Die Rückmeldungen von Schulträgern und Schulleitungen, welche den Wechsel zur integrativen Schulung von Kindern mit spezifischem Bedarf bereits vollzogen haben, sind allgemein positiv. Kritische Rückmeldungen gibt es von Seiten des LSO, der aber der Verschiebung der flächendeckenden Einführung um ein Jahr und einer departementalen Projektorganisation zur Umsetzung zustimmt. Der Übergang kann deshalb als gut machbar eingeschätzt werden und es entwickelt sich vergleichsweise schnell eine für alle Beteiligten neue, konstruktive Unterrichtspraxis.

Angesichts unterschiedlicher regionaler und lokaler Verhältnisse ist es trotzdem notwendig, im Rahmen einer definierten Flexibilität spezifischen Ausgangslagen einzelner Schulträger pragmatisch gerecht zu werden. Deshalb soll auch hier eine Gestaltungsmöglichkeit (Verschiebung um ein Jahr) bezüglich der Aufhebung der Kleinklassen ermöglicht werden.

Mit dem Festlegen des Inkrafttretens der Speziellen Förderung wird die Frage einer zukünftigen Umgestaltung des Schulzuganges (Kindergarten, Grund- oder Basisstufe) grundsätzlich nicht beeinflusst. Die Aufhebung der bisherigen Einführungsklassen und die damit verbundene integrative Unterrichtung aller Schüler und Schülerinnen verhindert eine spätere Umgestaltung nicht. Sie schafft aber auch keine Sachzwänge dafür.

3. Beschluss

Gestützt auf den Kantonsratsbeschluss Nr. RG 051/2007 vom 16. Mai 2007 wird beschlossen:

Die Änderungen der folgenden Bestimmungen des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 treten per 1. August 2011 in Kraft:

- 3.1 §§ 3^{bis} Buchstabe c, 19 Absatz 4, 20^{bis}, 28^{bis}-28^{quinquies}, 30 Absätze 1 Buchstabe d und 3; III.Teil dritter Abschnitt, Titel und §§ 36-36^{ter}; § 99 Absätze 3 und 4.
- 3.2 Ab 1. August 2011 sind in Jahresschritten (Schuljahre), beginnend mit der ersten Einführungsklasse, die bisherigen Kleinklassenstrukturen aufzulösen.
- 3.3 Für Schulträger, welche ihre Kleinklassenstrukturen früher überführen möchten, gelten die Grundlagen des Schulversuchs Integration (RRB Nr. 2003/2214 vom 2. Dezember 2003 und dessen Verlängerung RRB Nr. 2006/709 vom 4. April 2006). Grundlage für den Übergang ist unverändert eine zwischen der kommunalen und kantonalen Aufsichtsbehörde abzuschliessende Vereinbarung.

- 3.4 Gestützt auf den bisherigen Verlauf und die Erfahrung steht es den kommunalen Aufsichtsbehörden frei, eine Überführung der Kleinklasse KK W vorzunehmen. Es gelten die Grundsätze gemäss Ziffer 3.3.
- 3.5 Parallel zur Auflösung der Kleinklassenstrukturen gemäss Ziffer 3.2. werden auch die bisherigen Vorgaben und Weisungen gemäss dem Kantonalen Schulversuch Integration schrittweise aufgehoben.
- 3.6 Wo auf Grund der örtlichen Verhältnisse sinnvoll, kann die Auflösung bestehender Kleinklassenstrukturen gleichzeitig mehrere Schulstufen umfassen und entsprechend schneller vollzogen werden.
- 3.7 Wo auf Grund der örtlichen Verhältnisse (z.B. Kinderzahl, Klassengrössen, Raum) notwendig, kann die kantonale Aufsichtsbehörde auf entsprechend begründetes Gesuch der kommunalen Aufsichtsbehörde den Aufhebungszeitpunkt der ersten Einführungsstufe um ein Jahr hinausschieben.
- 3.8 Bei der Überführung von mehrstufigen Klassen entstehen während eines Jahres unter Umständen Klassen mit geringem Schülerbestand. Die Subventionierung der Pensen erfolgt hier pragmatisch und unter Berücksichtigung der befristeten Übergangssituation in Anwendung des Reglementes zu den Klassengrössen (BGS 413.631).
- 3.9 Die mit dem Inkrafttreten zusammenhängenden Fragen der Organisation, Promotion, Finanzierung und Weiterbildung werden im Rahmen einer departementalen Projektorganisation, unter Einbezug der Anspruchsgruppen, geklärt. Das Departement für Bildung und Kultur wird mit der Umsetzung beauftragt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (7), KF, VEL, DK, YJP, MM, LS, em
 Amt für Volksschule und Kindergarten, Sonderpädagogik (6), RUF, EMF, KK, Sen, flu, ms
 Schulpsychologischer Dienst des Kantons Solothurn SPD, Bielstrasse 9, 4509 Solothurn (3)
 Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst des Kantons Solothurn KJPD, Ambulatorium
 Solothurn, Waisenhausstrasse 10, 4500 Solothurn (zhv. alle KJPD) (3)
 Sonderschulen und Sonderschulheime im Kanton Solothurn (22, Versand durch AVK ms)
 Früherziehungsdienste im Kanton Solothurn (5, Versand durch AVK ms)
 Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Geschäftsstelle, Postfach 123, 4528 Zuchwil
 Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Geschäftsstelle, Hauptbahnhofstrasse 5,
 4500 Solothurn
 Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Solothurn (VSL SO), Thomas von Felten, Präsident,
 Schmiedengasse 22, 5012 Schönenwerd

Alle Schulleitenden der Volksschule (200, Versand AVK)

Gemeindepräsidien der Einwohnergemeinden (125)

Parlamentsdienste

Staatskanzlei

GS, BGS